



Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2030

Beteiligungsverfahren durch die Bundesnetzagentur vom 25.10.2016 bis 22.11.2016

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung

Zu dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2030 nimmt die Niedersächsische Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Findung und Festlegung von Kabeltrassen und die Ermittlung deren Auswirkungen auf die Umwelt in der 12 sm-Zone sowie im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung erfährt als in der AWZ. Als ein Beispiel dafür sei hier erwähnt, dass in der AWZ alle NATURA 2000 Gebiete ein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Trassenplanungen sind. Dagegen durchqueren oder tangieren nach jetziger Sachlage heute und zukünftig aus der AWZ kommende Kabelkorridore die in der 12sm-Zone gelegenen NATURA 2000-Gebiete und insbesondere die Kabelkorridore (Gate I, II und III) auch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Vor diesem Hintergrund sollte auch in der Strategischen Umweltprüfung 2030 (SUP 2030) auf diese besondere Situation aufmerksam gemacht werden.

Zur Erleichterung der Beteiligung wird zudem empfohlen, sowohl im Untersuchungsrahmen als auch in der SUP 2030 selbst Änderungen im Vergleich zum Vorjahr kenntlich zu machen oder bspw. in Form einer Liste darzustellen.

Untersuchungsraum (Kapitel 2.2)

Es wird begrüßt, dass die Größe der Untersuchungsräume für die Höchstspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen mit gesetzlichem Erdkabelvorrang angepasst wurde. Hiermit wurde der Anregung aus der letzten Stellungnahme Rechnung getragen. Inzwischen liegen die Untersuchungsräume für den SuedLink, den SuedOstLink und den Korridor A-Nord vor. Diese sollten zur Plausibilitätsprüfung für die neuen Planungsräume herangezogen werden.

Hinsichtlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen in den Untersuchungsräumen sind für den Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer die in der Anlage 5 des Niedersächsischen Nationalparkgesetzes (NWattNNP) festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten als Maßstab anzuwenden.

Mit Blick auf die Netzverknüpfungspunkte wird bedauert, dass die Bezeichnung „Raum“ ausgeschlossen wird. Vielfach wird die bisherige Festlegung in der Planung zum Anlass genommen, den Suchraum für den Netzverknüpfungspunkt stark einzuschränken, auch wenn dies im Untersuchungsrahmen anders dargestellt wird. Bezeichnungen wie bspw. Cloppenburg/Ost schränkt selbst die im Untersuchungsrahmen aufgezeigte Möglichkeit der Angabe einer Gebietskörperschaft stark ein. Die dargestellte Erläuterung weist darauf hin, dass die Ortsangaben für neu zu errichtende Umspannwerke als Suchraum zu verstehen sind. Dieser Hinweis ist jedoch irreführend, wenn damit lediglich der angegebene Ort und eben nicht der Raum um diesen Ort gemeint ist. Es muss deutlich kommuniziert werden, wie groß der Suchraum tatsächlich ist. Eine zu enge Vorfestlegung verhindert die Suche nach einem möglichst raum- und umweltverträglichen Standort – insbesondere in Kombination mit der Suche nach einer Trassenführung für anzubindende Leitungen. Dies wird bspw. bei der Planung für die Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen deutlich, für die auch eine Trassenführung westlich von Cloppenburg denkbar ist.

Umgekehrt scheint mit der Aussage auf S. 21, dass für neu zu errichtende Umspannwerke die geografische Angabe des Netzverknüpfungspunktes als Suchraum zu verstehen ist, dennoch keine Abweichung vom Gemeindegebiet gemeint zu sein. Diese nicht eindeutige Kommunikation führt z. B. bezüglich des Endpunktes Merzen dazu, dass im Planungsverfahren aufwändig belegt werden muss, warum nur das Gemeindegebiet Merzen in Frage kommt. Die Prüfung und Festlegung von nicht nur netztechnisch geeigneten Standorten für Netzverknüpfungspunkte auch außerhalb der engen räumlichen Bezeichnung muss auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich sein, um einen raum- und umweltverträglichen Standort zu finden.

Alternativenprüfung (Kapitel 2.4)

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass neben der Prüfung verschiedener Szenarien auch Alternativen zu konkreten Einzelmaßnahmen geprüft werden. Die Einstufung verschiedener Szenarien der Netzentwicklungsplanung als Alternativen wird aus Sicht des Landes Niedersachsen jedoch als nicht ausreichend erachtet. Die verschiedenen Szenarien des Netzentwicklungsplans beziehen sich lediglich auf unterschiedliche Entwicklungen im Energiemix und stellen somit in erster Linie nur einen Unterschied hinsichtlich des Zeithorizonts der notwendigen Realisierung dar. Einen grundsätzlich alternativen Ausbauplan für das Stromnetz wird für den Netzentwicklungsplan hingegen nicht entwickelt. Eine eigene Szenarienberechnung für den Umweltbericht wird im Untersuchungsrahmen als zu aufwändig beschrieben. Dies deutet auf eine diesbezüglich unzureichende Grundlage durch den NEP bzw. O-NEP hin und sollte in künftigen Verfahren geändert werden.

Durch die Beschränkung auf die Szenarien des Netzentwicklungsplans wird die Alternativenprüfung nur auf das Höchstspannungsleitungsnetz beschränkt. Es wird davon ausgegangen,

dass hinreichend geprüft wurde, dass der Bedarf für die Höchstspannungsebene tatsächlich nicht für den gleichen Zweck im nachgeordneten Netz lösbar ist.

Untersuchungsmethode (Kapitel 2.5)

Die Einstufung „ausgewiesener Gebiete mit dem Zweck der Verteidigung“ als eingeschränkt zur Verfügung stehende Flächen wird aus Sicht des Landes Niedersachsen kritisch gesehen. In Einzelfällen ist eine Nutzung dieser Flächen – insbesondere für Erdkabel, aber auch bspw. in Randbereichen für Freileitungen durchaus denkbar. Der Bund muss hier angesichts der landesbedeutsamen Aufgabe des Netzausbaus und der Frage der Akzeptanz verstärkt Möglichkeiten der Nutzung dieser Flächen im Einzelfall diskutieren.

Die Tabellen 3-5 in Kapitel 2.5.1 werden zwar nur informatorisch dargestellt, dennoch sollen bereits an dieser Stelle Hinweise gegeben werden. Hinsichtlich der Belastung des Schutzgutes „Mensch“ reicht die gewählte Gewichtung zum Teil nicht aus. In den folgenden Fällen sollte eine Erhöhung der Belastungsstufe vorgenommen werden:

- Tabelle 3 (Wirkfaktoren und Wirkungspfade von Freileitungen), Anlage – Flächen-/Rauminanspruchnahme: Rauminanspruchnahme oberirdisch, Nebenanlagen
- Tabelle 3 (Wirkfaktoren und Wirkungspfade von Freileitungen), Betrieb - Emissionen: Schadstoffemission und Ionisierung der Luft (Ozon, Stickoxide etc.)
- Tabelle 4 (Wirkfaktoren und Wirkungspfade von Erdkabeln), Bauphase – Emissionen: Baustellenbetrieb – Schadstoffemission
- Tabelle 4 (Wirkfaktoren und Wirkungspfade von Erdkabeln), Betrieb – Emissionen: magnetische und sekundär induzierte elektrische Felder

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Menschen und ihr Wohnumfeld ist sehr ausgeprägt, so dass eine höhere Belastungsbewertung sachgerecht ist.

Kriterien der SUP (Kapitel 2.7 & 3)

Bei den schutzgutbezogenen Kriterien „Siedlung“ und „sonstige Siedlungen“ sollten die Planungen der Kommunen berücksichtigt werden, auch wenn sie sich noch in Aufstellung befinden.

Bei den schutzgutbezogenen Kriterien für die SUP 2025 wird bezüglich des Menschen und seiner Gesundheit erneut nur das Kriterium Siedlung bzw. Sonstige Siedlung untersucht. Niedersachsen hat bereits mehrfach in den Stellungnahmen zu der SUP deutlich gemacht, dass diese Beschränkung auf die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch nicht ausreicht. Der Wohnumfeldschutz ist zwar kein immissionsschutzrechtliches Gut, er bildet aber aufgrund des EnLAG und der erhöhten Anzahl an Pilotprojekten für Teilerdverkabelung sowie des künftigen Erdkabelvorrangs bei HGÜ-Leitungen immer häufiger ein wichtiges Kriterium ab. Für HGÜ-Leitungen wird es künftig gesetzlich verboten sein, diese in Freileitungstechnik in Wohnumfeldschutzbereichen zu errichten. Bei Pilotprojekten im Drehstromnetz ist es dagegen gesetzlich ermöglicht, im Wohnumfeldschutzbereich eine Teilerdverkabelung vorzunehmen. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials spielt der Wohnumfeldschutz bei Drehstromleitungen in der Realität auf der Planungsebene eine immer größere Rolle – nicht nur in Niedersachsen. Zudem ist er ein wichtiges Unterscheidungskrite-

rium zwischen Erdverkabelung und Freileitung beim Schutzgut Mensch. Eine Reduktion auf rein immissionsschutzrechtliche Belange beim Schutzgut Mensch ist nicht sachgerecht und nicht mehr zeitgemäß.

Die auf S. 63/64 dargestellte Einstufung von Mindestabständen als ungeeignetes Kriterium, das dem Untersuchungsmaßstab auf Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan nicht angemessen ist, wird aus Sicht des Landes Niedersachsen abgelehnt. Vielmehr hat es sich gerade in großräumigen Verfahren bewährt, bereits in der Phase der Grobplanung die Siedlungspuffer zu berücksichtigen. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur ersten Identifizierung eines voraussichtlich raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors leisten. Eine Beschränkung auf den Wohnort zeigt insbesondere in dispers besiedelten Räumen nicht das besonders hohe Konfliktpotenzial auf. Die Identifizierung von besonders problematischen Teilstücken von Netzausbauprojekten wird so erschwert. Dies verhindert ein frühzeitiges Erkennen von Konflikten und ein Überprüfen der Netz- und Vorhabenplanung. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Leitung Emden-Halbmond. Niedersachsen warnt seit Jahren davor, dass in dieser Gegend mit hohen Raumwiderständen zu rechnen ist, die die SUP jedoch nur sehr unvollständig wiedergibt. Die grundsätzliche Ablehnung der Berücksichtigung von Kriterien, für die es keine bundesweit einheitlichen Daten gibt, ist in einigen Fällen zu hinterfragen. Vielfach handelt es sich um Kriterien, die in späteren Planungsphasen entscheidende Raumwiderstände darstellen können. Diese Konflikte sollte frühestmöglich aufgedeckt werden, um ggf. bereits auf Ebene der Netzentwicklungsplanung entgegen steuern zu können. Hierzu zählt bspw. das Kriterium Landschaft (S. 67), zu dem lediglich ausgewiesene Landschafts- und Naturschutzgebiete auf Ebene der SUP berücksichtigt werden sollen. Auch der auf S. 65/66 angesprochene Vogelschutz außerhalb von Schutzgebieten (Vogelzugkorridore, außerhalb von Schutzgebieten liegende Brut-, Rast- und Sammelpätze) kann die Trassenplanung erheblich erschweren. Die Betrachtung weiterer Kriterien könnte die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen bei den folgenden Planungen erhöhen. Bezüglich des Kriteriums „raumordnerische Belange“ (S. 70/71) könnte eine frühzeitige Betrachtung auf Ebene der Netzentwicklungsplanung ggf. zu einer Verringerung des Eingriffes in die kommunale Planungshoheit – zumindest auf Ebene der Regionalplanung – führen. Damit wird den nachfolgenden Planungsträgern ein zweckmäßiger und realisierbarer Untersuchungs- bzw. Planungsraum gegeben. Dies wird auch in Befolgung der Grundsätze des § 2 ROG für erforderlich erachtet.

Die Festlegungen im Bundesbedarfsplan haben einen abschließenden Charakter. Gleichzeitig liegt ihnen keinerlei Prüfung von bspw. bundesweit nicht einheitlich vorliegenden Daten sowie Daten zur Raumverträglichkeit zugrunde, die eine voraussichtliche Raum- und Umweltverträglichkeit der Projekte vorhersagen könnte. Die Verlagerung der Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen hat angesichts der Verbindlichkeit des Bundesbedarfsplans weitreichende Folgen. Tiefgreifende Probleme, die mitunter zu hohen Zeitverzögerungen beim Netzausbau führen, müssen dann zwingend und aufwändig gelöst werden, anstatt diese Bereiche von vornherein bei der Netzausbauplanung zu umgehen und andere Gesamtlösungen zu suchen. Eine Konzentration auf ausschließlich netztechnische Faktoren trägt somit nicht zur Akzeptanz und v. a. Beschleunigung des Netzausbaus bei.